

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: November 2016)

Anmeldung von Haushalten zum Stammdatenabgleich

Das neue Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung betrifft – einmalig – auch private Haushalte

Zum 1. Januar 2017 wird das Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung schrittweise auf ein neues elektronisches Verfahren umgestellt. Unter Umständen sind auch die Arbeitgeber in privaten Haushalten hiervon betroffen, nämlich dann, wenn sie ihre Meldungen zur Gesamtsozialversicherung über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm vornehmen.

Rechtsgrundlage für das neue Verfahren ist das 5. SGB IV-Änderungsgesetz, das der Deutsche Bundestag Ende 2014 verabschiedete. Es erweitert das DEÜV-Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Hintergrund

Im Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass Unternehmer künftig durch elektronische Datenübertragung einen „Lohnnachweis“ an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln haben. Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem auch private Haushalte. Aber auch viele Haushaltsvorstände bzw. deren Steuerberater nutzen systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme zur Erfüllung ihrer Meldepflicht in der Sozialversicherung.

Die Entgeltabrechnungsprogramme sind so konzipiert, dass grundsätzlich von einer Meldepflicht zur Unfallversicherung ausgegangen wird. Es ist nicht vorgesehen, dass die Unternehmer in den Programmen selbstständig die Meldepflicht steuern können. Deshalb muss im Programm selbst ein Kennzeichen hinterlegt werden, dass dieses Unternehmen – der private Haushalt – an dem sonst üblichen Verfahren des elektronischen Lohnnachweises nicht teilnimmt.

Und so geht's:

Die Unternehmen werden im Meldeverfahren durch ein so genanntes Vorverfahren, den „Stammdatendienst“ unterstützt. Hierzu werden die Stammdaten aller beitragspflichtigen Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung, auch diejenigen der privaten Haushalte, in der beim Dachverband (DGUV) betriebenen Stammdatendatei verwaltet. Der Stammdatendienst hat

die Aufgabe, die Entgeltabrechnungsprogramme mit den für die Abgabe des elektronischen Lohnnachweises zutreffenden Stammdaten zu versorgen.

Dieses Vorverfahren soll auch genutzt werden, um für die ausgenommenen Unternehmen (private Haushalte) im Entgeltabrechnungsprogramm zu kennzeichnen, dass ein elektronischer Lohnnachweis nicht erforderlich ist.

Daher müssen private Haushalte einmalig den Stammdatendienst aktivieren. Sie erhalten dann die Rückmeldung, dass künftige Lohnnachweise nicht erforderlich sind. Vielmehr sind Änderungen hinsichtlich des beschäftigten Personals im Haushalt auch zukünftig über die bisherigen Kommunikationswege, per Telefon, Fax oder Mail zu melden.

Verfahren

Die UKH hat sämtliche beitragspflichtigen Unternehmen, unter anderem auch die privaten Haushalte, die nicht bei der Minijobzentrale der Bundesknappschaft aufgenommen sind, beim Stammdatendienst der DGUV gemeldet. Gleichzeitig wurde das Unternehmen „Haushalt“ so gekennzeichnet, dass die Übermittlung eines elektronischen Lohnnachweises nicht erforderlich ist. Sofern einer dieser Haushalte für die Entgeltabrechnung ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm verwendet, erfolgt die Aufforderung, zunächst einen Abgleich der Stammdaten durchzuführen.

Wichtige Angaben:

- die Betriebsnummer der UKH (BBNRUV).
Diese lautet: 44861264
- die Mitgliedsnummer des Haushalts (siehe letzten Beitragsbescheid der UKH)
- eine persönliche Identifikationsnummer (PIN).

Achtung: Die für den jeweiligen Haushalt gültige PIN muss beim Servicetelefon der UKH unter 069 29972-440 abgefragt werden!

Falls Steuerberater oder andere Dienstleister die Meldungen vornehmen, müssen Sie die Zugangsdaten an diese weitergeben.

Mit Ihren o. g. Angaben wird aus dem Entgeltberechnungsprogramm ein Abgleich der Stammdaten durchgeführt. Der Stammdatendienst liefert die Rückmeldung, dass kein Lohnnachweis generiert werden muss. Auf dieser Basis erkennt das Entgeltabrechnungsprogramm, dass das UV-Meldeverfahren nicht weiter bedient werden muss. Es sind keine weiteren Stammdatenabrufe mehr erforderlich.

Es handelt sich also um eine einmalige Meldung Ihrer Daten zur Erkennung Ihres Haushalts.

Sofern sich Änderungen hinsichtlich des beschäftigten Personals in Ihrem Haushalt ergeben, melden Sie diese bitte auf den bekannten Kommunikationswegen, per Telefon, Fax oder Mail.

Unsere Experten im Bereich Mitgliederbetreuung beantworten gern Ihre Fragen:

Alexandra Rebelo
Telefon: 069 29972-475
E-Mail: a.rebelo@ukh.de

Hans-Jürgen Keller
Telefon: 069 29972-450
E-Mail: j.keller@ukh.de

Unser Servicetelefon erreichen Sie montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 18 Uhr unter Telefon 069 29972-440.